

Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 77. Bayerische Ärztetag hat am 28. Oktober 2018 folgende Änderungen der Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 23. Oktober 2016 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2016, Seite 660) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 5. November 2018, G32a-G8507.21-2018/1-17, die Änderungen genehmigt.

I.

1. In § 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Im Gebührenverzeichnis – Anlage zur Gebührensatzung – kann bei einzelnen Gebührenpositionen eine Vorabzahlung der jeweiligen Mindestgebühr vorgesehen werden.“

2. In Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses – Anlage zur Gebührensatzung – wird in der Spalte „Gegenstand“ an den bestehenden Wortlaut folgender Satz angefügt:

„Die Mindestgebühr von 125,- ist bei Antragstellung fällig; sie wird bei Beendigung in der Schlussrechnung berücksichtigt.“

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Nürnberg, den 28. Oktober 2018
Dr. med. Gerald Qwitterer, Präsident

Ausgefertigt, München, den 13. November 2018
Dr. med. Gerald Qwitterer, Präsident

Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 77. Bayerische Ärztetag hat am 28. Oktober 2018 folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 („Bayerisches Ärzteblatt“ 7-8/2004, Seite 411 und Spezial 1/2004), zuletzt geändert am 21. Oktober 2017 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2017, Seite 664) beschlossen:

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 5. November 2018, G32a-G8507.21-2018/1-19, die Änderungen genehmigt.

I.

Nr. 6/1

„1.“

In Abschnitt C Nr. 25 (Notfallmedizin) wird unter der Überschrift „Weiterbildungszeit“ der Text der 2. Punktaufzählung wie folgt neu gefasst:
„50 Einsätze unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes im Notarztwagen bzw. Rettungshubschrauber. 25 dieser Einsätze können durch Notfallversorgungen, bei denen unter notfall- bzw. intensivmedizinischem Handeln Maßnahmen des geforderten Weiterbildungsinhalts zur Anwendung kommen, ersetzt werden, auf die bis zu 25 standardisierte und von der Kammer anerkannte simulationsbasierte Trainingsprogramme angerechnet werden können.“

2.

In Abschnitt C Nr. 32 (Psychoanalyse) wird im Abschnitt „Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalt“ unter der Überschrift „Untersuchung und Behandlung“ in der 3. Strichaufzählung nach den Worten „600 dokumentierte psychoanalytische Behandlungsstunden, darunter 2 Behandlungen von mindestens 250 Stunden supervidiert nach jeder vierten Sitzung“ ein Punkt und folgender Text angefügt:

„Für Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie gilt abweichend folgende Regelung: 600 dokumentierte psychoanalytische Behandlungsstunden, darunter 2 Behandlungen von mindestens 180 Stunden supervidiert nach jeder vierten Sitzung.“

Nr. 6/2

„1. In Abschnitt A § 4 Abs. 3 Satz 3 wird nach dem 14. Spiegelstrich folgender weiterer Spiegelstrich eingefügt:

„– der Beurteilung von Besonderheiten der Erkrankungen und Einschränkungen im Alter“

2. Abschnitt B Nr. 1 (Gebiet Allgemeinmedizin) wird wie folgt geändert:

a) Die Rubrik „Definition“ erhält folgende Fassung:

„Das Gebiet Allgemeinmedizin beinhaltet die medizinische Akut-, Langzeit- und Notfallversorgung von Patienten jeden Alters mit körperlichen und

seelischen Gesundheitsstörungen sowie die Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation und die Versorgung in der Palliativsituation unter Berücksichtigung somatischer, psychosozialer, soziokultureller und ökologischer Aspekte. Das Gebiet hat zudem auch die besondere Funktion, als erste ärztliche Anlaufstelle bei allen Gesundheitsproblemen verfügbar zu sein sowie die sektorenübergreifende Versorgungskoordination und Integration mit anderen Arztgruppen und Fachberufen im Gesundheitswesen zu gewährleisten. Es umfasst die haus- und familienärztliche Funktion unter Berücksichtigung eines ganzheitlichen Fallverständnisses und der Multimorbidität im unausgelesenen Patientenkollektiv, insbesondere die Betreuung des Patienten im Kontext seiner Familie oder sozialen Gemeinschaft, auch im häuslichen Umfeld.“

b) Die Rubrik „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt neu gefasst:

„60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- müssen 24 Monate in Allgemeinmedizin in der ambulanten hausärztlichen Versorgung abgeleistet werden
- müssen 12 Monate im Gebiet Innere Medizin in der stationären Akutversorgung abgeleistet werden
- müssen 6 Monate in mindestens einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung abgeleistet werden

– können zum Kompetenzerwerb bis zu 18 Monate Weiterbildung in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung erfolgen

- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Psychosomatischer Grundversorgung“.

c) Die Rubrik „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:

ca) In dem einleitenden Satz werden die Worte „in den Inhalten der Basisweiterbildung aus dem Gebiet Innere Medizin“ gestrichen.

cb) Im 4. Spiegelstrich werden nach dem Wort „Patienten“ die Worte „einschließlich Sterbebegleitung“ angefügt.

cc) Der 6. Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:
„– Behandlung von Patienten mit Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters, geriatrischer Krankheitsbilder und Funktionsstörungen unter Berücksichtigung von Aspekten der Multimorbidität, Pharmakotherapie, einschließlich Erstellung und Durchführung eines Hilfeplans zum Erhalt der Selbständigkeit und Autonomie, auch unter Einbeziehung eines multiprofessionellen Teams, Anpassung des Wohnumfeldes sowie Angehörigen- und Sozialberatung“

cd) Nach dem 6. Spiegelstrich wird folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:

„– Durchführung und Interpretation standardisierter Testverfahren einschließlich Fragebögen, insbesondere zur Depressionsdiagnostik und zu geriatrischen Fragestellungen“

ce) Nach dem Spiegelstrich „der intensivmedizinischen Basisversorgung“ wird die Zwischenüberschrift „den weiteren Inhalten:“ gestrichen.

cf) Nach den Worten „Lokal- und peripheren Leitungsanästhesie“ werden folgende weitere Spiegelstriche eingefügt:

„– der Langzeitversorgung chronischer Wunden“
 „– dem Blutgerinnungsmanagement“

cg) In der Zwischenüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden aus der Basisweiterbildung aus dem Gebiet Innere Medizin“ werden die Worte „aus der Basisweiterbildung aus dem Gebiet Innere Medizin“ gestrichen.

ch) Unter der Zwischenüberschrift „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ werden die Wörter

„– Doppler-Sonographie der Extremitäten versorgenden und der extrakraniellen Hirn versorgenden Gefäße“ gestrichen.

3.

a) In Abschnitt B Nr. 7.2 (Gefäßchirurgie) werden unter der Rubrik „Weiterbildungszeit“ im ersten Aufzählungspunkt die Wörter „bis zu 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie“ durch die Wörter „zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen“ ersetzt.

b) In Abschnitt B Nr. 7.3 (Facharzt für Herzchirurgie), Abschnitt B Nr. 7.5 (Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie), Abschnitt B Nr. 7.6 (Facharzt für Plastische und Ästhetische Chirurgie), Abschnitt B Nr. 7.7 (Facharzt für Thoraxchirurgie) und Abschnitt B Nr. 7.8 (Facharzt für Viszeralchirurgie) wird unter der Rubrik „Weiterbildungszeit“ jeweils der erste Aufzählungspunkt durch die Wörter „• 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten zum Kompetenzerwerb erfolgen“ ersetzt.

c) Abschnitt B Nr. 7.4 (Facharzt für Kinderchirurgie) wird wie folgt geändert:

ca) in der Rubrik „Weiterbildungszeit“ wird der erste Aufzählungspunkt durch die Wörter „• können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen“ ersetzt.

cb) Der zweite Aufzählungspunkt wird gestrichen.

cc) Der dritte Aufzählungspunkt wird zum zweiten Aufzählungspunkt.

4.

In Abschnitt B Nr. 12 (Gebiet Hygiene und Umweltmedizin) erhält die Rubrik „Definition“ folgende Fassung:

„Das Gebiet Hygiene und Umweltmedizin umfasst die Erkennung, Erfassung, Bewertung sowie Vermeidung schädlicher endogener und exogener Faktoren, welche die Gesundheit des Einzelnen oder der Bevölkerung beeinflussen sowie die Entwicklung von Grundsätzen für den Gesundheitsschutz und der gesundheitsbezogenen Umwelthygiene. Das Gebiet umfasst auch die Unterstützung und Beratung von Ärzten und Institutionen insbesondere in der Krankenhaus- und Praxishygiene, Infektionsprävention sowie der Umwelthygiene und Umweltmedizin, der Individualhygiene sowie im gesundheitlichen Verbraucherschutz.“

5.

a) In Abschnitt B Nr. 13 (Gebiet Innere Medizin) werden in der Rubrik „Definition“ nach dem Wort „Gesundheitsstörungen“ die Wörter „einschließlich geriatrischer Krankheiten“ eingefügt.

b)

ba) In Abschnitt B Nr. 13.1 (Facharzt für Innere Medizin) erhält in der Rubrik „Weiterbildungszeit“ der erste Aufzählungspunkt folgende Fassung: „• 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin, davon – 6 Monate in der Notfallaufnahme“ und es wird im zweiten und dritten Aufzählungspunkt jeweils das Wort „stationäre“ gestrichen.

bb) In Abschnitt B Nr. 13.2.1 (Facharzt für Innere Medizin und Angiologie) erhält in der Rubrik „Weiterbildungszeit“ der erste Aufzählungspunkt folgende Fassung:

„• 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin, davon – 6 Monate in der Notfallaufnahme“ und

in der Rubrik „Weiterbildungsinhalt“ wird der 6. Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„– Indikation, Durchführung und Befunderstellung interventioneller Eingriffe an Arterien und Venen einschließlich der erforderlichen angiographischen Bildgebung während des Eingriffs auch in interdisziplinärer Kooperation“

bc) In Abschnitt B Nr. 13.2.2 (Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie), Nr. 13.2.3 (Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie), Nr. 13.2.4 (Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie), Nr. 13.2.5 (Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie), Nr. 13.2.6 (Facharzt für Innere Medizin und Nephrologie), Nr. 13.2.7 (Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie) und Nr. 13.2.8 (Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie) er-

hält jeweils der erste Aufzählungspunkt in der Rubrik „Weiterbildungszeit“ folgende Fassung:

„• 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin, davon – 6 Monate in der Notfallaufnahme“

6. Abschnitt B Nr. 14 (Gebiet Kinder- und Jugendmedizin) wird wie folgt geändert:

a) Die Rubrik „Definition“ erhält folgende Fassung:

„Das Gebiet Kinder- und Jugendmedizin umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Nachsorge aller körperlichen, psychischen und psychosomatischen Erkrankungen, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen und Behinderungen des Säuglings, Kleinkindes, Kindes, Jugendlichen und Heranwachsenden in seinem sozialen Umfeld von der pränatalen Periode bis zur Transition in eine qualifizierte Weiterbetreuung.“

b) In der Rubrik „Weiterbildungszeit“ erhält der zweite Aufzählungspunkt folgende Fassung:

„• können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen“

c) In der Rubrik „Weiterbildungsinhalt“ wird nach dem 1. Spiegelstrich folgender neuer 2. Spiegelstrich

„– Kenntnisse über Transition im Kontext der zugrunde liegenden Erkrankung“ und

vor dem Spiegelstrich „der Gewalt- und Suchtprävention“ folgender neuer Spiegelstrich „– Therapie und Begleitung von Jugendlichen mit chronischer, behindernder und prognostisch ungünstiger Erkrankung unter Berücksichtigung von Akzeptanz, Compliance und jugendaltersspezifischem Verhalten“ eingefügt.

7.

In Abschnitt B Nr. 17 (Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie) erhält die Rubrik „Definition“ folgende Fassung:

„Das Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie umfasst die Labordiagnostik der durch Mikroorganismen, Viren und andere übertragbare Agenzien bedingten Erkrankungen, die Aufklärung ihrer Ursachen, Pathogenese, Abwehr und epidemiologischen Zusammenhänge bei Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten einschließlich der Praxis- und Krankenhaushygiene sowie die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge, in der Krankenbehandlung und im öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Ärzte.“

8.

In Abschnitt B Nr. 18 (Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie) wird in der Rubrik „Weiterbil-

dungszeit" der erste Aufzählungspunkt wie folgt neu gefasst:

„• zu 12 Monate Weiterbildung zum Kompetenzerwerb in anderen Gebieten erfolgen“.

9.

In Abschnitt B Nr. 19 (Gebiet Neurochirurgie) wird in der Rubrik „Weiterbildungszeit“ der dritte Aufzählungspunkt wie folgt neu gefasst:

„• können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen“.

10.

In Abschnitt B Nr. 28 (Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie) wird die Rubrik „Weiterbildungszeit“ wie folgt neu gefasst:

„60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

• müssen 12 Monate in anderen Gebieten der somatischen Patientenversorgung abgeleistet werden

• können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie und/oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie erfolgen“.

11.

In Abschnitt B Nr. 33 (Gebiet Urologie) wird die Rubrik „Weiterbildungszeit“ wie folgt geändert:

a) Der erste Aufzählungspunkt wird wie folgt neu gefasst:

„• zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen“

b) Der zweite Aufzählungspunkt wird gestrichen.

c) Der dritte Aufzählungspunkt wird zum zweiten Aufzählungspunkt.“

II.

Die Änderungen unter Nr. I, 1. bis 2. des Beschlusses Nr. 6/1 treten am 1. Januar 2019 und die Änderungen unter Nr. I, 1. bis 11. des Beschlusses Nr. 6/2 treten am 1. Mai 2019 in Kraft.

Nürnberg, den 28. Oktober 2018

Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Ausgefertigt, München, den 13. November 2018

Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Anzeige

PROVISIONSFREI

IHRE KAPITALANLAGE IN NÜRNBERG



www.leon-nuernberg.de

Orffstraße 21 · 90439 Nürnberg

- Neubaukomfort mit Altbau-Flair
- 1 bis 5,5 Zimmer, 33 bis 130m² Wohnfläche
- Größtenteils mit Balkon, Loggia, Garten oder Dachterrasse
- Energieeffiziente KfW-55-Bauweise
- Zentrumsnahe Lage im aufstrebenden Künstlerviertel
- Komplettvermietungsservice möglich



www.f188.de

Fürther Str. 188 · 90429 Nürnberg

- Urbanes Wohnquartier mit außergewöhnlichen Grundrissen
- 1 bis 5 Zimmer, 24 bis 151m² Wohnfläche
- Nachhaltige KfW-55-Bauweise
- Gute Vermietungschancen im Nürnberger Westen
- Exklusive Quartiers-App mit digitalem Concierge-Service
- Komplettvermietungsservice möglich

* Bruttomietrendite: Verhältnis der jährlichen Nettokaltmiete zum Kaufpreis, ohne Nebenkosten und ohne Verwaltungs- und Instandhaltungskosten. Die Renditeprognose erfolgt auf Basis der aktuellen, regionalen durchschnittlichen Mieten, die für Neubau (Werte Immobilienportal) verlangt werden können. Eine verlässliche Prognose der erzielbaren Mieten lässt sich nicht treffen. Die beispielhaft aufgestellte Prognose kann sich ändern oder gar ausfallen. Die PROJECT Immobilien Wohnen AG bemüht sich, möglichst vollständige und realistische Angaben darzustellen.

☎ 0911.52 09 68 155

www.project-immobilien.com

PROJECT
Immobilien